

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kulturgüterrückgabegesetz (KGRG) geändert wird

Kulturgüter sind Teil des Kulturerbes und häufig von wesentlicher kultureller, künstlerischer, historischer und wissenschaftlicher Bedeutung. Das kulturelle Erbe ist eines der wesentlichen Elemente der Zivilisation, hat unter anderem symbolischen Wert und gehört zum kulturellen Gedächtnis der Menschheit. Es bereichert das kulturelle Leben aller Völker und eint die Menschen im Wissen um dieses gemeinsame Gedächtnis und durch die gemeinsame Entwicklung der Zivilisation. Es soll daher vor unrechtmäßiger Aneignung und Plünderung geschützt werden. Archäologische Stätten werden seit jeher geplündert; inzwischen hat dieses Phänomen gewerbsmäßige Ausmaße angenommen und ist zusammen mit dem Handel mit illegal erworbenen bzw. verbrachten Kulturgütern ein schwerwiegendes Verbrechen, durch das den direkt und indirekt Betroffenen erhebliches Leid zugefügt wird.

Im internationalen Bereich beschloss daher die UNESCO bei ihrer 16. Generalkonferenz im November 1970 das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.

Innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bzw. Europäischen Union wurde ab 1993 ein System zum Schutz von Kulturgütern gegen ihre (auf Grund nationaler Beschränkungen) rechtswidrige Ausfuhr geschaffen.

Nachdem die Republik Österreich erst im Jahr 2015 dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 beitrug, wurde 2016 das Kulturgüterrückgabegesetz erlassen (BGBl. I Nr. 19/2016). Es regelt die Umsetzung und Vollziehung des damals geltenden EU-Rechts sowie des seinerzeit ratifizierten UNESCO-Übereinkommens.

Um den illegalen Handel mit Kulturgütern sowie der Zerstörung von Kulturerbe, vor allem in außereuropäischen Ländern, weiter entgegenzutreten, wurde am 7. Juni 2019 die Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht (ABl. L 151). Die Anwendbarkeit der Verordnung trat zeitlich gestaffelt ein, seit 28. Juni 2025 ist die Verordnung vollständig anwendbar.

Eine Novellierung des Kulturgüterrückgabegesetzes aus 2016 ist daher notwendig. Nachstehend sind die wichtigsten Eckpunkte des Entwurfs im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/880 gelistet:

Eckpunkte der Novelle

- Betroffen sind Kulturgüter, die außerhalb des Zollgebiets der Union geschaffen oder entdeckt wurden und in das Zollgebiet der Union verbracht werden sollen.
- Kulturgüter werden nach dem Grad ihrer Gefährdung in zwei Kategorien unterteilt:
 -) Für am stärksten gefährdete Kulturgüter gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/880 (z.B. archäologische Ausgrabungen sowie liturgische Ikonen und Statuen, die älter als 250 Jahre sind) muss unabhängig von deren Wert eine Einfuhrgenehmigung vom Bundesdenkmalamt ausgestellt werden.
 -) Für die anderen Kulturgüter gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/880 hat der:die Einführer:in eine Erklärung samt Unterlagen für den Nachweis der rechtmäßigen Herkunft abzugeben.
- Sanktionen bei Nichteinhaltung (Verwaltungsstrafen)
- Mitwirkung der Zollbehörden, sodass diese die Einfuhr kontrollieren können
- Schaffung einer Datenverarbeitungsbestimmung
- Klarstellung und Anpassungen an die neuen Ressortbezeichnungen:
 -) Zuständigkeit des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport samt Bundesdenkmalamt
 -) betreffend Archivalien gemäß § 25 DMSG verbleibt die Zuständigkeit beim Bundeskanzler – Österreichisches Staatsarchiv

Der nunmehr vorliegende Entwurf wurde zwischen dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, dem Bundesdenkmalamt, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Österreichischen Staatsarchiv abgestimmt; er berücksichtigt die eingebrachten Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens, in dessen Rahmen unter anderem alle Bundesministerien, die gesetzlichen Interessenvertretungen, die

Berufsgruppenverbände, Organisationen im Bereich Kultur und alle Landesregierungen eingebunden waren.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kulturgüterückgabgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung sowie Vorblatt und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

14. November 2025

Andreas Babler, MSc

Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport